

## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der KPS AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der KPS AG erklären gem. § 161 Aktiengesetz („**Entsprechenserklärung**“) zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („**Kodex**“):

Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte im Januar 2018. Seit diesem Zeitpunkt hat die KPS AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 19. Mai 2017) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen und wird diesen auch zukünftig entsprechen:

- Ziffer 3.8 Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt vor.  
Abs. 3 Die Vereinbarung eines freiwilligen Selbstbehalts ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat weder geeignet noch erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Pflichten ordnungsgemäß wahrnehmen.
- Ziffer 4.1.3 Der Vorstand soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und auf deren Grundlage offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (sog. *Whistleblowing*). Die Einhaltung der Empfehlung und die Implementierung eines umfassenden Compliance Management Systems war aufgrund der schlanken Hierarchie und überschaubaren Mitarbeiterzahl der Gesellschaft aus Sicht der Verwaltung bislang nicht angezeigt. Der Vorstand hat jedoch aufgrund dieser Empfehlung das im Unternehmen bereits etablierte Compliance Management geprüft und baut gegenwärtig mit Hilfe externer Berater ein Compliance Management auf, das den im Unternehmen möglichen Risiken angemessen Rechnung trägt. Die Implementierung dieses Systems soll im laufenden Geschäftsjahr erfolgen.
- Ziffer 4.1.5 Der Vorstand begrüßt ausdrücklich alle Bestrebungen, die einer geschlechtlichen wie auch jeder anderen Form von Diskriminierung entgegenwirken und die Vielfalt (Diversity) angemessen fördern. Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen lässt sich der Vorstand  
S. 1

ausschließlich von der Kompetenz und Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen leiten und misst dem Geschlecht in diesem Zusammenhang keine primäre Entscheidungsrelevanz zu. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festgelegt, die in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden.

Ziffer 4.2.1 Nach Ziffer 4.2.1 soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Seit dem Ausscheiden von Herrn Dietmar Müller aus dem Vorstand der Gesellschaft mit Ablauf des 31. Mai 2017 ist Herr Leonardo Musso als Alleinvorstand der Gesellschaft tätig. Der Aufsichtsrat hält die Besetzung des Vorstands mit nur einem Mitglied im Hinblick auf den gegenwärtigen Umfang der sich stellenden Leitungsaufgaben und unter Berücksichtigung der Tätigkeit der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie der engen Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat für ausreichend. Eine künftige Erweiterung des Vorstands um ein weiteres Mitglied ist dennoch nicht ausgeschlossen. Die aktuell gültige Geschäftsordnung für den Vorstand findet weiterhin auf den Alleinvorstand Anwendung, soweit dort Regelungen enthalten sind (z.B. zustimmungsbedürftige Geschäftsführungsmaßnahmen), die nicht ausschließlich einen mehrköpfigen Vorstand betreffen.

Ziffer 4.2.2 Der Aufsichtsrat berücksichtigt für die Frage, welche Vorstandsvergütung  
Abs. 2 angemessen ist, nicht das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt, auch nicht in der zeitlichen Entwicklung. Der Aufsichtsrat legt dementsprechend für den Vergleich auch nicht fest, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind; die Bestimmung des Vorstands der beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands i.S.v. § 76 Abs. 4 S. 1 AktG bleibt hiervon jedoch unberührt. Die Empfehlung in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 S. 3 des Kodex erscheint aufgrund der besonderen Personalstruktur der Gesellschaft als Beratungsunternehmen wenig praktikabel und darüber hinaus auch nicht geeignet, um zu gewährleisten, dass die Vorstandsvergütung in jedem Fall angemessen ist.

- Ziffer 4.2.3  
Abs. 4 Der Dienstvertrag mit Herrn Musso sieht keinen Abfindungs-Cap für den Fall einer vorzeitigen Beendigung vor. Eine solche Regelung zusätzlich zu den gesetzlich anwendbaren Bestimmungen bei vorzeitiger Beendigung des Dienstvertrages mit einem Vorstandsmitglied erscheint nicht erforderlich, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren.
- Ziffer 4.2.3  
Abs. 6 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Hauptversammlung nicht über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informiert, da die Angaben im Konzernabschluss und im Vergütungsbericht als ausreichend angesehen wurden.
- Ziffer 4.2.4  
und 4.2.5  
Abs. 3 und  
4 Die Hauptversammlung der KPS AG hat am 28. März 2014 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, die Angaben gem. § 286 Abs. 5 HGB, § 285 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 8 HGB sowie gem. § 314 Abs. 3 Satz 1 HGB, § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 HGB nicht mehr offenzulegen. Vor diesem Hintergrund wird auch das Vergütungssystem im Vergütungsbericht nicht unter Verwendung der Mustertabellen offengelegt und erläutert. Der Beschluss der Hauptversammlung zur Nichtoffenlegung läuft am 28. März 2019 aus und soll für die Zukunft nicht erneuert werden. Die Gesellschaft wird zukünftig im Vergütungsbericht die Vorstandsvergütung individualisiert nach den oben genannten Vorgaben angeben.
- Ziffer 5.1.2  
Abs. 1 Der Aufsichtsrat begrüßt ausdrücklich alle Bestrebungen, die einer geschlechtlichen wie auch jeder anderen Form von Diskriminierung entgegenwirken und die Vielfalt (*Diversity*) angemessen fördern. Bei der Zusammensetzung des Vorstands legt der Aufsichtsrat allein Wert auf die besondere Kompetenz und Qualifikation, weitere Eigenschaften wie das Geschlecht oder die nationale Zugehörigkeit waren und sind für diese Entscheidung ohne Bedeutung. Für den Frauenanteil im Vorstand hat der Aufsichtsrat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festgelegt, die in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden.
- Ziffer 5.1.2  
Abs. 2 S. 3 Der Aufsichtsrat hat keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt. Die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder liegt nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da kein zwingender Zu-

sammenhang zwischen einem bestimmten Alter eines Vorstandsmitglieds und seiner Leistungsfähigkeit besteht.

Ziffer 5.3 In Anbetracht der satzungsmäßigen und tatsächlichen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (drei) werden keine Ausschüsse gebildet. Die Bildung von Ausschüssen ist nach Ansicht des Aufsichtsrats nicht zweckmäßig und führt – anders als bei einem größeren Plenum – nicht zu einer Effizienzsteigerung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass beschließende Ausschüsse mindestens drei Mitglieder erfordern. Alle relevanten Sachverhalte werden daher von sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats behandelt.

Ziffer 5.4.1 Der Kodex enthält bestimmte Empfehlungen zur Zielsetzung im Hinblick auf die Aufsichtsratszusammensetzung und zur Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium sowie zu den zu berücksichtigenden Umständen und Festlegungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Abs. 2 und  
4 S. 1, S. 2

Der Aufsichtsrat ist derzeit so besetzt, dass nach Ansicht des Aufsichtsrats die Grundsätze der Vielfalt, potenzielle Interessenskonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder und die internationale Tätigkeit der KPS-Gruppe angemessen berücksichtigt sind. Die Gesellschaft behält sich vor, bei Aufsichtsratswahlen zukünftig drei Kandidaten zur Wahl als Aufsichtsratsmitglieder vorzuschlagen. Der Mehrwert des spezifischen Sachverstands und die vertiefte Kenntnis über die Gesellschaft bspw. eines Mitarbeiters kann die vermeintlichen Nachteile eines fehlenden unabhängigen Mitglieds im Aufsichtsrat nach dessen Ansicht aufwiegen.

Angesichts der Größe des Aufsichtsrats der Gesellschaft und der gesetzlichen Vorgaben des Aktiengesetzes, das in § 100 AktG die persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Aufsichtsrat und in § 111 AktG die Aufgaben des Aufsichtsrats beschreibt und damit zugleich ebenso wie der Kodex die Zielvorgaben für die Vorschläge zur Neuwahl des Aufsichtsrats festlegt, sieht der Aufsichtsrat davon ab, für die Neuwahl des Aufsichtsrats konkrete Ziele für die Zusammensetzung zu benennen oder ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten. Dies gilt auch mit Blick auf § 100 Abs. 5 AktG, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen.

Eine entsprechende Berichterstattung zum Stand der Umsetzung im Cor-

porate Governance Bericht entfällt aus diesem Grund. Auf die Festlegung einer Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wurde verzichtet, da nach Auffassung des Aufsichtsrats das Lebensalter nichts über die Leistungsfähigkeit eines Organmitglieds aussagt. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat ist nicht festgesetzt, da aufgrund einer solchen Einschränkung die Gesellschaft von der Beratungsexpertise einzelner Personen unnötigerweise abgeschnitten wäre. Für den Frauenanteil im Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festgelegt, die in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden.

Ziffer 5.4.1  
Abs. 6 Der Aufsichtsrat hat in der Vergangenheit bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung nicht die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offengelegt. In Zukunft soll dieser Empfehlung aber entsprochen werden.

Ziffer 5.4.6  
Abs. 3 Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Vergütung oder gewährte Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden nicht individualisiert angegeben. Wir geben der Information über die zusammengefassten Aufsichtsratsbezüge den Vorzug, weil wir in einer individualisierten und nach Bestandteilen aufgegliederten Darstellung keinen wesentlichen zusätzlichen Nutzen für die Aktionäre erkennen können. Zudem sind die jeweiligen Aufsichtsratsbezüge aufgrund der öffentlich zugänglichen Hauptversammlungsprotokolle ausreichend transparent.

Ziffer 7.1.2 Die Konzernabschlüsse und Lageberichte zum 30. September eines jeden Geschäftsjahres werden binnen vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht. Die unterjährigen Finanzinformationen in Form von Halbjahresfinanzberichten und Quartalsmitteilungen werden binnen zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat halten die gesetzlichen Veröffentlichungsfristen und die ergänzenden Vorgaben für den Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse für ausreichend, um die Anleger regelmäßig und zeitnah zu unterrichten.

Unterföhring, im Januar 2019

Für den Aufsichtsrat  
Michael Tsifidaris  
Vorsitzender

Für den Vorstand  
Leonardo Musso